

DEUTSCHE VERWALTUNGS-GEWERKSCHAFT

Rheinland-Pfalz im dbb

- beamtenbund und tarifunion -



SATZUNG

der

DEUTSCHEN VERWALTUNGS-GEWERKSCHAFT RHEINLAND-PFALZ

im dbb – beamtenbund und tarifunion e.V.

I. Name, Sitz, Aufgaben und Stellung des Verbandes

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Deutsche Verwaltungs-Gewerkschaft Rheinland-Pfalz im deutschen beamtenbund und tarifunion (DVG RLP)“. Er ist der Verband der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbeamtinnen/-beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer.

(2) Der Verband ist Mitglied des Landesbundes Rheinland-Pfalz des dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) und Mitglied der Deutschen Verwaltungs-Gewerkschaft (DVG Bund).

(3) Der Verband ist ein eingetragener Verein (Az. 14 VR 1427 beim Amtsgericht Mainz). Sein Sitz ist Mainz.

§ 2 Zweck

(1) Der Verband bekennt sich

1. zum freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat,
2. zum Berufsbeamtentum, für dessen Erhaltung, Stärkung und Förderung er eintritt,
3. zum geltenden Tarifrecht für den öffentlichen Dienst und die Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe seiner Arbeitskampfordnung.

(2) Der Verband hat die Aufgabe,

1. die dienstrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder zu vertreten und zu fördern,
2. die kollektiven Arbeitnehmerinteressen seiner Mitglieder aus dem Bereich des Tarifrechts im öffentlichen Dienst wahrzunehmen und sich am Tarifgeschehen aktiv zu beteiligen.

(3) Der Verband ist Berufsverband im Sinne des Beamtenrechts und Tarifpartner im Sinne des Tarifrechts. Er verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Ziele.

(4) Der Verband ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

In gemeinsamen Angelegenheiten der Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes arbeitet der Verband mit den entsprechenden Berufsorganisationen im dbb zusammen. Die organisatorische Selbständigkeit des Verbandes und seine eigenständige Verbandsarbeit bleiben unberührt.

II. Mitgliedschaft, Beiträge

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können werden

1. Beamtinnen/Beamte, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Auszubildende der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Rheinland-Pfalz oder der seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
2. Ruhestandsbeamte und im Ruhestand befindliche Beschäftigte der unter Nr. 1 genannten Gruppen
3. Personen, die die Interessen des Verbandes fördern
4. Hinterbliebene der unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Gruppen.

(2) Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich beim Vorstand einer der in § 8 genannten Untergliederungen beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die/der Vorsitzende der Untergliederung. Gegen deren/dessen ablehnende Entscheidung ist Widerspruch an den Landesvorstand innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Der Vorstand entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

(3) Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme einen Mitgliedsausweis und eine Ausfertigung der Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den für die Mitglieder vorgesehenen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben sowie die Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Ziele und Aufgaben des Verbandes nach Kräften zu fördern und zu unterstützen,
2. jederzeit sowohl innerhalb wie außerhalb des Dienstes das Ansehen des Verbandes und des öffentlichen Dienstes zu wahren,
3. die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten,
4. die Beiträge pünktlich zu entrichten und
5. jede für die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht bedeutsame Veränderung (z.B. Beförderung oder Höhergruppierung, Versetzung an eine andere Dienststelle, Änderung der Wohnanschrift, Änderung der Mail-Adresse, Änderung der Bankverbindung) dem Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch 1. freiwilligen Austritt, 2. Tod, 3. Wechsel zu einem anderen Mitgliedsverband im dbb, 4. durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Untergliederung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Schluss des Kalenderjahres beitragspflichtig.

(3) Der Wechsel zu einem anderen Mitgliedsverband im dbb ist nur zum Ende eines Monats zulässig. Die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht enden mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel wirksam wird.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Landesvorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden bei

1. schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung,
2. sonstigem verbandsschädigenden Verhalten,
3. einem Rückstand in der Beitragszahlung von länger als 6 Monaten. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Der Zeitpunkt, von dem ab die Rechte ruhen, ist durch den Bezirksvorstand festzustellen und dem Mitglied mitzuteilen. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Mitteilung Einspruch zum Landesvorstand einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses bestehen.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds sowie alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Die Anwendung der §§ 738 – 740 BGB ist ausgeschlossen.

(6) Erfolgt der Austritt innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss eines Rechtsschutzverfahrens, in dem das Mitglied von der DVG RLP gemäß der geltenden Rechtsschutzordnung der DVG RLP Rechtsschutz erhalten hat, sind der DVG RLP die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Delegiertentag allgemein festgesetzt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird für Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger und Rentnerinnen/Rentner auf Antrag auf die nächst niedrigere Beitragskategorie abgesenkt.

(3) Der Vorstand entscheidet über das Verfahren bei der Beitragserhebung.

III. Organisation des Verbandes

§ 8 Gliederung des Verbandes

(1) Der Verband gliedert sich in a) die Bezirksverbände Koblenz, Rheinhessen-Pfalz und Trier, b) den Verband Oberste und Obere Landesbehörden sowie Hochschulen in Mainz und in c) Berufsgruppen, die in eigenen Organisationen zusammengeschlossen waren. Für die Zuordnung der unter a) genannten Bezirksverbände gelten die historischen Bezirksgrenzen der ehemaligen Bezirksregierungen Koblenz, Rheinhessen-Pfalz und Trier.

(2) Die Untergliederungen des Verbandes gemäß des Absatzes 1 regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung auf ihrer Ebene selbständig unter Beachtung der Zuständigkeit des Landesvorstandes. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung kann abweichend hiervon durch Beschluss des Landesvorstands zentral durch diesen wahrgenommen werden.

Die Untergliederungen gewähren Rechtsschutz bis zur ersten Instanz. Sie können diese Aufgabe im Einzelfall oder für einen bestimmten Zeitraum an den Landesvorstand mit dessen Einvernehmen abgeben. Eine dauerhafte Abgabe der Aufgaben des Rechtsschutzes erfordert jeweils einen Beschluss des Bezirksvorstands und des Landesvorstands.

(3) Die Untergliederungen wählen in einer Mitgliederversammlung einen eigenen Vorstand, bestehend aus der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden, einer Vertreterin/ einem Vertreter, der Schriftführerin/ dem Schriftführer, der Schatzmeisterin /dem Schatzmeister, einer Vertreterin der Frauen, der Jugendvertreterin/ dem Jugendvertreter und einer Seniorenvertreterin/ einem Seniorenvertreter. Zu der Mitgliederversammlung lädt die Vorsitzende/ der Vorsitzende alle Mitglieder der Untergliederung spätestens 14 Tage zuvor schriftlich ein. Für die Wahlen gilt die Wahlordnung des Verbandes entsprechend. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

(4) Die Untergliederungen des Verbandes gemäß des Absatzes 1 sind verpflichtet,

1. den Landesvorstand über wichtige Vorgänge, insbesondere über Verhandlungen mit anderen Organisationen, Behörden und Parteien laufend zu unterrichten,
2. die Tagungsordnung ihrer Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vor dem Termin dem Landesvorstand bekanntzugeben,
3. eine Ergebnisniederschrift der Mitgliederversammlung zu übersenden.
4. die Arbeit des Landesvorstandes durch aktive Teilnahme und entsprechende Werbung zu unterstützen.
5. auf Beschluss des Landesvorstandes die Mitgliedsbeiträge zu erheben und an den Verband abzuführen.

§ 9 Frauenvertretung

Die Frauenvertretung ist die Interessenvertretung der weiblichen Mitglieder der DVG RLP. Sie tritt für die Gleichstellung der Frau im Beruf und Gesellschaft ein. Der Delegiertentag wählt eine Frauenvertretung und eine Stellvertretung.

§ 10 Jugendvertretung

Zur Förderung der Jugendarbeit des Verbandes wird ein Landesjugendausschuss gebildet. Dieser beschäftigt sich eigenständig mit den Belangen der Jugend. Er setzt sich aus den Jugendvertretern der in § 8 der Satzung genannten Untergliederungen sowie der Landesjugendleiterin/ dem Landesjugendleiter zusammen. Die Jugendvertreter dürfen bis zu ihrer Wahl das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben. Der Landesjugendausschuss wählt aus seiner Mitte die Landesjugendleiterin/ den Landesjugendleiter.

§ 11 Tarifkommission

(1) Zur Vertretung der besonderen Interessen der Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer wird eine Tarifkommission gebildet. Ihre Mitglieder sollen Tarifbeschäftigte sein.

(2) Die Untergliederungen gemäß § 8 Absatz 1 schlagen eine Vertreterin/ einen Vertreter und mindestens eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter vor. Die Mitglieder der Tarifkommission werden vom Vorstand des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Tarifkommission führt die Tarifverhandlungen des Verbandes. Die Verhandlungsergebnisse bedürfen der Zustimmung des Vorstands des Verbandes.

(3) Die Tarifkommission wählt aus ihrer Reihe mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen ständige Vertretung. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende und seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter sollen Tarifbeschäftigte sein. Die Kommissionsvorsitzende/ der Kommissionsvorsitzende vertritt die Tarifkommission im Landesvorstand der DVG RLP sowie im Auftrag des Landesvorstandes gegenüber Dritten (z.B. DVG Bundesvorstand, dbb).

(4) Die Arbeitskampfordnung wird vom Delegiertentag beschlossen. Dringende und unaufschiebbare Anpassungen der Arbeitskampfordnung können im Vorgriff auf den Delegiertentag vom Landesvorstand beschlossen werden.

§ 11a Seniorenvertretung

Die Seniorenvertretung vertritt verbandsintern die Interessen der Mitglieder der DVG RLP, die sich im Ruhestand oder in Rente befinden. Die Seniorenvertreterin/ der Seniorenvertreter wird durch den Landessenioren Ausschuss gewählt.

Dieser hat vier Mitglieder. Die Bezirke berufen jeweils ein Mitglied in den Landessenioren Ausschuss. Die Landesseniorenvertreterin/ der Landesseniorenvertreter lädt zum Landessenioren Ausschuss ein.

IV. Organe des Verbandes

§ 12 Organe

Organe des Verbandes sind

1. der Delegiertentag,
2. der Landesvorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand,
4. die/der Vorsitzende.

§ 13 Delegiertentag

(1) Der Delegiertentag ist das oberste Organ des Verbandes. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesvorstands und den Delegierten.

(2) Der Delegiertentag findet alle fünf Jahre statt. Auf Beschluss des Delegiertentages oder des Landesvorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss ein außerordentlicher Delegiertentag einberufen werden. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung des Delegiertentages werden durch Beschluss des Vorstands festgelegt.

(3) Der Delegiertentag wird von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Verbandes spätestens zwei Monate vor dem Tagungstermin einberufen. Die Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern des Landesvorstands und den Delegierten spätestens 14 Tage vor dem Termin zuzuleiten.

(4) Anträge an den Delegiertentag müssen spätestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge können nur durch Beschluss des Delegiertentags nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(5) Der Delegiertentag ist immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Landesvorstands und die gewählten Delegierten. Beschlüsse des Delegiertentags werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Der Delegiertentag gibt sich im Übrigen eine eigene Geschäftsordnung.

(6) Die Delegierten werden in einer Mitgliederversammlung der Untergliederung gewählt. Für je 50 Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen. Für eine verbleibende Spitze von mehr als 25 Mitgliedern ist ein weiterer Delegierter zu wählen.

(7) Zur Ermittlung der nach Absatz 6 maßgebenden Mitgliederzahlen wird die durchschnittliche Zahl der Mitglieder zugrunde gelegt, für die in den letzten drei Monaten vor Einberufung des Delegiertentags Beiträge abgeführt worden sind.

(8) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Zahl der zu wählenden Delegierten nicht angerechnet.

§ 14 Aufgaben des Delegiertentages

Der Delegiertentag beschließt über

1. seine Geschäftsordnung und Wahlordnung,
2. den Geschäfts- und Kassenbericht des geschäftsführenden Vorstands sowie den Bericht der Kassenprüfer,
3. die Entlastung des Landesvorstands,
4. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstands,
5. die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
6. die Beitragsordnung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
7. Anträge auf Satzungsänderungen und andere Anträge,
8. die Arbeitskampfordnung für Arbeitnehmer,
9. die Rechtsschutzordnung des Verbandes,
10. die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens.

§ 15 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter, der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister, den Vorsitzenden der Untergliederungen gem. § 8 Abs. 1, der Frauenvertretung, der Jugendvertretung, der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden der Tarifkommission und der Seniorenvertretung. Alle Vorstandsmitglieder können durch Ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter vertreten werden.

(2) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende, seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter, die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister, die stv. Schatzmeisterin/ der stv. Schatzmeister und die Frauenvertretung werden für die Dauer von fünf Jahren vom Delegiertentag gewählt.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Landesvorstands ohne Stellvertreterin/ Stellvertreter während der Wahlperiode aus, so wählt der Landesvorstand eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter, der bis zum Ablauf der Wahlperiode das Amt der/des Ausgeschiedenen wahrnimmt.

(4) Der Landesvorstand ist bei Bedarf einzuberufen und sollte regelmäßig mindestens dreimal im Jahr tagen. Die Sitzungen werden von der/von dem Vorsitzenden einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, besonders dringende Fälle ausgenommen, mindestens fünf Arbeitstage liegen. Die Tagesordnung ist schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Landesvorstand kann beschließen, Verbandsmitglieder, die den übergeordneten DVG- oder dbb-Gremien angehören, als Beirat für den Vorstand zu berufen. Diese gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(6) Zu den Sitzungen können bis zu fünf Mitglieder als Beiräte mit beratender Stimme eingeladen werden.

(7) Bei satzungsgemäßer Einladung ist der Vorstand immer beschlussfähig.

(8) Die Haftungsansprüche gegen die DVG RLP beschränken sich auf das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder des Landesvorstandes wird ausgeschlossen. Die Mitglieder des Landesvorstandes haften bei Schäden, die sie während ihrer Tätigkeiten im Verein verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und werden im Übrigen von der Haftung im Innenverhältnis freigestellt.

(9) Die Mitglieder des Landesvorstandes gem. § 15 Abs. 1 haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden.

§ 16 Aufgaben des Landesvorstands

(1) Der Landesvorstand berät und entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Delegiertentags über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Zuständigkeit des Delegiertentags, des geschäftsführenden Vorstands oder der/ des Vorsitzenden gegeben ist.

(2) Der Landesvorstand beschließt insbesondere über

1. allgemeine berufs- und verbandspolitische Angelegenheiten,
2. den Haushaltsplan,
3. die jährliche Entlastung des geschäftsführenden Vorstands auf der Grundlage eines Geschäfts- und Kassenberichts des geschäftsführenden Vorstands sowie des Prüfberichts der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
4. den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung des Delegiertentags,
5. die Berufung der Mitglieder der Tarifkommission,
6. die Verhandlungsergebnisse der Tarifkommission,
7. die Bildung von Ausschüssen,
8. den Ausschluss von Mitgliedern sowie über Einsprüche hiergegen,
9. die Verwendung des Verbandsvermögens,
10. die Berufung einer Geschäftsführerin/ eines Geschäftsführers, einer Datenschutzbeauftragten/ eines Datenschutzbeauftragten,
11. die Einstellung nebenamtlicher Kräfte und über die mit ihnen abzuschließenden Verträge,
12. Rechtsschutzanträge in zweiter Instanz und bei Streitigkeiten bzw. Ablehnung von Rechtsschutzanträgen durch den Bezirk oder im Falle der Aufgabenübertragung gemäß § 8 Absatz 2, Sätze 4 und 5,
13. Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des Verbandes,
14. die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes,
15. die Mitglieder- und Beitragsverwaltung.

(3) Der Landesvorstand ist verpflichtet durch seine Geschäftsführung die Untergliederungen des Verbandes gemäß der Absätze 1 und 2:

1. regelmäßig über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten und über wichtige Entwicklungen im Bereich des Beamten- und des Tarifrechts zu informieren,
2. die Tagungsordnung der Landesvorstandssitzungen spätestens 14 Tage vor dem Termin bekanntzugeben,
3. eine Ergebnisniederschrift der Landesvorstandssitzung und des Delegiertentages zu übersenden,
4. die Arbeit der Vorstände der Untergliederungen des Verbandes gemäß der Absätze 1 und 2 zu unterstützen.

§ 17 Geschäftsführender Landesvorstand

Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören die/ der Vorsitzende, die/ der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister an. Er hat insbesondere die Aufgaben,

1. die laufenden Geschäfte des Verbandes zu erledigen,
2. die Beschlüsse des Delegiertentags und des Vorstands auszuführen,
3. dem Vorstand jährlich zum Jahresbeginn einen Haushaltsplan sowie einen Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen,
4. Delegiertentage und Vorstandssitzungen organisatorisch vorzubereiten,
5. Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des Verbandes zu organisieren,
6. für Rechtsschutz und Rechtsberatung der Mitglieder zu sorgen.

§ 18 Die/Der Vorsitzende

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/ der Vorsitzende, die Stellvertreterin/ der Stellvertreter und die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister. Jede/jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird bestimmt, dass die/ der stv. Vorsitzende nur dann von ihrem/seinem Vertretungsrecht Gebrauch macht, wenn die/ der Vorsitzende verhindert ist. Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister macht nur dann von ihrem/ seinem Vertretungsrecht Gebrauch, wenn die/ der stv. Vorsitzende verhindert ist.

(2) Die/ der Vorsitzende hat im Rahmen der Beschlüsse des Delegiertentags und des Vorstands insbesondere die Aufgabe,

1. den Verband nach außen zu vertreten,
2. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu überwachen,
3. für die Ausführung der Beschlüsse des Delegiertentags und des Vorstands zu sorgen,
4. den Delegiertentag und den Vorstand einzuberufen,
5. die Sitzungen des Vorstandes zu leiten und den Delegiertentag zu eröffnen.

(3) Die/ der Vorsitzende oder ein von ihr/ ihm beauftragte Person übt bei Veranstaltungen des Verbandes das Hausrecht aus.

V. Vermögens- und Kassenführung.

§ 19 Schatzmeisterin/Schatzmeister

(1) Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister ist für die Vermögens- und Kassenverwaltung verantwortlich.

(2) Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister hat die Kassen- und Rechnungsbücher sowie den Vermögensnachweis ordnungsgemäß zu führen und das Vermögen des Verbandes wirtschaftlich zu verwalten.

(3) Nicht vorgesehene unabweisbare Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters. Verweigert sie/er die Zustimmung, entscheidet der Landesvorstand.

§ 20 Kassenprüfer/-innen

(1) Der Delegiertentag wählt zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer und zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter.

(2) Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer überwachen die Haushalts- und Kassenführung des Verbandes. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen. Unvermutete Kassenprüfungen können darüber hinaus vorgenommen werden. Die Tätigkeit der Kassenprüfer muss stets gemeinsam erfolgen.

(3) Sofern gewählte Kassenprüferinnen/Kassenprüfer oder stellvertretende Kassenprüferinnen/Kassenprüfer nicht zur Verfügung stehen, kann der Landesvorstand notfalls Ersatzprüferinnen/Ersatzprüfer für die Kassenprüfung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestellen. Die Bestellung erfolgt jeweils nur für die nächste anstehende Kassenprüfung.

(4) Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer haben das Ergebnis der Prüfung dem Landesvorstand und den Delegierten bekanntzugeben.

VI. Ausschüsse

§ 21 Ausschüsse

Zur Intensivierung der Verbandsarbeit können Ausschüsse gebildet werden. Der Vorstand entscheidet über Auftrag und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie über die Anzahl der Mitglieder.

VII. Allgemeines

§ 22 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Organe werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht für den Delegiertentag.

(2) Beschlüsse können in Form von Video- oder Telefonkonferenzen, als auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Bei Widerspruch von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist ein Umlaufverfahren nichtig bzw. eine Video- oder Telefonkonferenz nicht durchzuführen. Der Widerspruch muss spätestens mit der für die Abstimmung im Umlaufverfahren gesetzten Frist bzw. vor Beginn der angesetzten Video- oder Telefonkonferenz vorliegen.

§ 23 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschrift muss den Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. Sie sind von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden oder der Vertreterin/ dem Vertreter und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Den Mitgliedern der Organe sind die Ausfertigungen der Niederschriften zu überlassen.

§ 24 Ehrenvorsitz, Ehrenmitgliedschaft

(1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Delegiertentag ehemalige Vorsitzende des Verbandes zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

(2) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben, können auf Vorschlag der/des Vorsitzenden durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.

VIII. Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

§ 25 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderung können vom Landesvorstand und von den Untergliederungen gestellt werden.

(2) Satzungsänderungen werden vom Delegiertentag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen.

(3) Der Landesvorstand ist berechtigt, mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder redaktionelle Satzungsänderungen oder Satzungsänderungen, die aufgrund von Forderungen des Vereinsregisters, des Finanzamtes oder anderer Behörden erforderlich sind, zu beschließen. Die Mitglieder des Verbandes sind über so beschlossene Satzungsänderungen zeitnah zu informieren.

§ 26 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen zu diesem Zweck einberufenen Delegiertentag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der Delegiertentag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen sechs Wochen ein neuer Delegiertentag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

(2) Sofern der Delegiertentag nicht besondere Liquidatoren bestellt, sind die Vorsitzende/ der Vorsitzende, seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter und die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte des Verbandes abzuwickeln und das vorhandene Verbandsinventar in Geld umzusetzen.

(4) Der Delegiertentag beschließt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

IX. Inkrafttreten der Satzung

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.* Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

*Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 22.04.2024.